

Allgemeine Lieferungs- und Verkaufsbedingungen

1. Offerte und Offertgrundlagen

- 1.1 Die Offerte ist gültig während 60 Tagen vom Tage des Angebots an. Jeder Auftrag, der nach dieser Frist erteilt wird, bedarf seitens des Unternehmers der Bestätigung. Die Offerte ist für Nachbestellungen unverbindlich.
- 1.2 Die Angebote, Zeichnungen, Pläne und Beschriebe des Unternehmers bleiben in dessen Eigentum und dürfen andern Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Die Übertretung dieser Vorschrift macht schadenersatzpflichtig. Falls der Auftrag nicht oder einem Dritten erteilt wird, sind die erwähnten Unterlagen dem Unternehmer wieder zurück zu erstatten.

2. Preise

- 2.1 Die Offertpreise basieren auf den entsprechenden Stückzahlen pro Position. Kleinere Stückzahlen ergeben einen entsprechenden Mehr- oder Minderpreis.
- 2.2 Die Preise verstandend sich ab netto ab Geschäftssitz des Unternehmers wenn in der Offerte oder der Auftragsbestätigung nichts anderes vermerkt ist.
- 2.3 In den Preisen nicht inbegriffen sind:
auf Wunsch des Auftraggebers geleistete Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit; zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände, die bei der Offertstellung nicht vorhergesehen werden konnten; diese sind bei Erkennen dem Auftraggeber sofort schriftlich mitzuteilen; allfällige Mehrkosten für Reisezeit sowie zusätzliche Reise- und Logiskosten bei bauseits veranlassten nicht vorhergesehenen Unterbrechungen der Arbeiten;
nachträglich vom Auftraggeber gewünschte Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung oder dem Werkvertrag.
- 2.4 Verpackung und Portokosten werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt und ohne besondere Abmachungen wird die Verpackung nicht zurückgenommen.

3. Lohn- und Materialpreisänderungen während der Arbeitsausführung

- 3.1 Während der Arbeitsausführung eintretende gesamtarbeitsvertragliche Änderungen der Löhne und Sozialleistungen haben, ausser wenn die Arbeit zu einem festen Pauschalpreis übernommen wurde, eine Preisänderung zur Folge. Einer Lohnänderung von je 1 % entspricht eine Preisänderung von je 0,6 %. Individuelle Lohnänderungen gehen zu Lasten und zu Gunsten des Unternehmers.
- 3.2 Bei Vertragsabschluss anerkannte Materialpreise sind zu ändern, wenn die Materialpreise nach Vertragsabschluss, jedoch vor dem Zeitpunkt des Materialeinkaufs, um mehr als 5% steigen oder fallen, es sei denn, dass der Besteller eine Anzahlung für die Materialbeschaffung geleistet hat.
- 3.3 Alle Lohn- und Materialpreisänderungen sind, sobald sie dem Unternehmer bekannt sind, dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

4. Arbeitsbedingungen

- 4.1 Für die Ausführung der Arbeiten gelten die SIA-Normen 241 und 164/1.
- 4.2 Der Stand der Bauarbeiten muss für die Montage ein ungehindertes, zweckentsprechendes Arbeiten ermöglichen.
- 4.3 Der Besteller hat kostenlos Beleuchtung, Gerüst, Energieanschluss für Licht- und Kraftstrom, Kran- und Liftbenützung sowie - wenn nötig - einen abschliessbaren Raum für die Lagerung der Materialien und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

5. Regiearbeiten

- 5.1 Sofern Arbeiten in Regie ausgeführt werden, sind die Reisekosten und die Spesen mit einem Zuschlag der aktuellen Mehrwertsteuer und die Reisezeit als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschlag zu verrechnen.
- 5.2 Die Benützung von Kleinmaschinen und von Spezialwerkzeugen ist im Regie-Stundenansatz nicht inbegriffen.

6. Liefertermin

- 6.1 Die Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt rechtzeitige Abklärung aller technischen Details, Einhaltung von Lieferfristen durch die wichtigsten Unterlieferanten des Unternehmers und rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus.
- 6.2 Bei Terminverschiebungen infolge Bauverzögerung hat der Auftraggeber auf den ursprünglichen Termin auf der Baustelle einen geeigneten Raum zur Einlagerung der bestellten Waren zur Verfügung zu stellen. Sorgt der Auftraggeber nicht für geeignete Einstellmöglichkeiten auf der Baustelle und bleibt die Ware deshalb beim Unternehmer auf Lager, trägt der Unternehmer die Lagerkosten bis höchstens 2 Monate; Kosten für interne und externe Manipulationen, Transporte usw. werden gemäss Aufwand verrechnet.
- 6.3 Unvorhergesehene Verzögerungen infolge höherer Gewalt (wie z.B. Streik, Krieg, Feuersbrunst, Transportstörungen, Diebstahl) sind vorbehalten.
- 6.4 Eine begründete und unverschuldete Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Besteller kein Recht, vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 6.5 Wenn der Besteller Änderungen am Arbeitsprogramm veranlasst oder zusätzliche Arbeiten zu leisten sind, sind die Liefertermine neu festzusetzen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern im Werkvertrag nicht festgelegt wird, dass Abschlagszahlungen gemäss SIA-Norm Nr. 118, Art. 144 zu leisten sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
1/3 der Auftragssumme bei Auftragserteilung
1/3 der Auftragssumme bei entsprechendem Fortschreiten der Arbeit der Restbetrag 30 Tage netto nach Fertigstellung der Arbeit.
- 7.2 Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 7 % auf die zur Zahlung fällige Summe verrechnet.
- 7.3 Das Geltendmachen von Mängeln enthebt nicht von den vereinbarten Zahlungskonditionen.
- 7.4 Veränderungen in den Verhältnissen des Auftraggebers, wie Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellung, Sterbefall, die Einleitung von Betreibungen usw. berechtigen den Unternehmer zum sofortigen Rücktritt von allfälligen Leistungsverpflichtungen. Allfällige Guthaben werden sofort zur Zahlung fällig.

8. Garantie und Haftung

- 8.1 Alle vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung vom Bauherr oder einem bevollmächtigten Stellvertreter zu kontrollieren und abzunehmen. Allfällige Mängelrügen müssen dem Unternehmer innerhalb einer Woche nach Empfang der Lieferung oder beendeter Montage schriftlich angebracht werden.
- 8.2 Nach dieser Abnahme trägt der Besteller das Risiko für die Beschädigung und den Untergang der Arbeit.
- 8.3 Für die bei der Abnahme nicht erkennbaren Mängel beträgt die Garantiefrist zwei Jahre. Sie müssen sofort nach ihrer Feststellung dem Unternehmer schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- 8.4 Die Garantie erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind. Der Unternehmer hat die Mängel kostenlos zu beheben. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.5 Für die durch Bau- oder Wohnungsfeuchtigkeit oder übermässige Trockenheit entstehenden Mängel wird keine Gewähr übernommen. Das gleiche gilt, wenn die abgelieferte Ware durch unsachgemässe oder falsche Behandlung seitens des Bestellers Schaden erleidet.

9. Eigentumsvorbehaltes und Gerichtsstand

- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers. Die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes bleibt vorbehalten.
- 9.2 Bei Montagen bleiben die angelieferten und noch nicht montierten Materialien bis zur Erfüllung des Werkvertrages Eigentum des Unternehmers.
- 9.3 Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz des Unternehmers.